

des Landkreises Mühldorf a. Inn

I n h a l t

- Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe, Bildung und soziale Netzwerke am Donnerstag, 11.07.2024, 14:00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn
- Verordnung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn über das Überschwemmungsgebiet an der Isen auf dem Gebiet der Gemeinden Schwindegg, Buchbach, Obertaufkirchen, Rattenkirchen, Ampfing, Heldenstein, Zangberg, Mettenheim, Mühldorf a. Inn, Niederbergkirchen und Erharting von Flusskilometer 0,00 bis Flusskilometer 5,400 (Gewässer II, Goldach) und von Flusskilometer 9,400 bis 44,200 (Gewässer I und II, Isen)
- Verloren gegangenes Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf Nr. 3405030762

Wasserrecht;**Verordnung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn über das Überschwemmungsgebiet an der Isen auf dem Gebiet der Gemeinden Schwindegg, Buchbach, Obertaufkirchen, Rattenkirchen, Ampfing, Heldenstein, Zangberg, Mettenheim, Mühldorf a. Inn, Niederbergkirchen und Erharting von Flusskilometer 0,00 bis Flusskilometer 5,400 (Gewässer II, Goldach) und von Flusskilometer 9,400 bis 44,200 (Gewässer I und II, Isen)**

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409) in Verbindung mit § 11 Nr. 4 der Delegationsverordnung vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.10.2023 (GVBl. S. 606) und Art. 63 Abs. 2 und Art. 73 Bayerisches Wassergesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608) folgende

Verordnung**§ 1 Änderungen**

Die Verordnung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 27.05.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 des Landkreises Mühldorf a. Inn vom 05.06.2019) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Satz ersetzt:

"Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K 1 bis K 13 und K 17 bis K 18 vom 22.05.2019, sowie die Detailkarten K 14 bis K 16 vom 08.09.2023 im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Mühldorf a. Inn und in den Gemeindeverwaltungen Schwindegg, Buchbach, Obertaufkirchen, Rattenkirchen, Ampfing, Heldenstein, Zangberg, Mettenheim, Mühldorf a. Inn, Niederbergkirchen und Erharting während der Dienststunden eingesehen werden können."

2. § 4 wird aufgehoben und durch folgenden neuen § 4 ersetzt:

**"§ 4
Sonstige Vorhaben**

Für sonstige Vorhaben nach § 78 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78 a Abs. 2 WHG."

3. § 5 wird aufgehoben und durch folgenden neuen § 5 ersetzt:

**"§ 5
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von 9 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt."

4. Es wird folgender § 5 a neu eingefügt:

"§ 5 a

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 5 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 5 Abs. 3 dieser Verordnung."

5. § 7 wird aufgehoben.

6. Die der damaligen Verordnung als Anlage beigefügte Karte Teil 2 (K 11 bis K 18) wird durch die dieser Verordnung beiliegende Übersichtskarte vom 08.09.2023 (Plan-Nr. Ü 2) ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn in Kraft.

Mühldorf a. Inn, den 02.07.2024
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Wieslhuber
Geschäftsbereichsleiter

